



## Kooperation mit Krankenhäusern: Anwendung der GOÄ nicht zwingend.

„Vereinbarungen zwischen Krankenhausträgern und niedergelassenen Ärzten über deren Zuziehung im Rahmen allgemeiner Krankenhausleistungen unterliegen nicht den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)“, stellt der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 12. November 2009 fest (Az.: III ZR 110/09).

Diese höchstrichterliche Entscheidung ist für alle niedergelassenen Ärzte von Bedeutung, die in der Kooperation mit einem Krankenhaus Leistungen im Rahmen der stationären Behandlung erbringen. Im dem aktuellen Rechtsstreit ging es um die Leistungsbeziehungen zwischen einer radiologischen Praxis und einem Krankenhaus, das über keine radiologische Praxis verfügte.

Soweit für stationär aufgenommene Patienten radiologische Leistungen erforderlich waren, hatte das Krankenhaus diese Leistungen bei externen Ärzten in Auftrag gegeben. Der BGH geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass bei dieser Konstellation die radiologischen Leistungen Bestandteil der allgemeinen Leistungen sind, da sie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patienten notwendig sind.

Mit den Entgelten für die allgemeinen Krankenhausleistungen werden nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) die für die sachgerechte Behandlung der Patienten erforderlichen Leistungen vergütet.

Daher gilt bei dieser Form der Zusammenarbeit mit Krankenhäusern: Die Leistungen der radiologischen Praxis sind aus Mitteln des Krankenhauses zu honorieren, ohne dass die Patienten in Anspruch genommen werden könnten oder die Honorierung über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) vorgenommen werden könnte.

Der BGH hat in dieser Streitsache die Auffassung der Vorinstanz bestätigt, dass die mündliche Vereinbarung zwischen dem Krankenhaus und der radiologischen Praxis wirksam ist. Die Kooperationspartner hatten sich in einer mündlichen Vereinbarung darauf verständigt, die Leistungen mit einer Vergütung unterhalb des Einzelsatzes der GOÄ abzurechnen. Bei der abgeschlossenen Vereinbarung, die als Rahmenvertrag im Sinne eines Konsiliararztvertrages anzusehen sei, muss auch nach Meinung des BGH die GOÄ nicht zwingend angewendet werden.

Die Entscheidung des BGH ist für die niedergelassenen Ärzte eine zweischneidige Sache. Auf der einen Seite wird ihr Verhandlungsspielraum erweitert, mit einem Krankenhaus angemessene Konditionen für die Vergütung ihrer Leistungen zu vereinbaren.

Es ist auch künftig ohne weiteres zulässig, dass sich die Vertragsschließenden am Gebührenverzeichnis der GOÄ orientieren und einen bestimmten Steigerungsfaktor vereinbaren. Im Rahmen der Kooperation mit einem Krankenhaus ist es auch zulässig, pauschale Vergütungsvereinbarungen zu schließen, die bei der Pflicht zur Anwendung der GOÄ unwirksam wären.

Auf der anderen Seite ist es künftig nicht ausgeschlossen, dass sich die Krankenhausträger auf die BGH-Entscheidung berufen und eine Vergütung der konsiliarärztlichen Leistungen unterhalb der Einfachsätze der GOÄ fordern werden.

Von allgemeinem Interesse sind die Ausführungen des BGH zu der Möglichkeit einer Honorierung ärztlicher Leistungen unterhalb des Gebührenrahmens der GOÄ. Die Richter weisen ausdrücklich auf die Berufsordnungen der Ärztekammern hin, nach denen bei der privatärztlichen Liquidation eine Unterschreitung der Mindestgebühr nicht generell verboten ist. Die Berufsordnung für die Ärzte in Rheinland-Pfalz sehe lediglich vor, dass die Sätze nach der GOÄ nicht in unlauterer Weise unterschritten werden dürfen.